

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (S)**

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S)
am 14.09.2017**

Vereinbarkeit der am Bultensee geplanten Windenergieanlage mit dem Vogelschutz

Sachdarstellung:

Die Abgeordnete Bernhard hat um einen Bericht zur Vereinbarkeit der am Bultensee geplanten Windenergieanlage mit dem Vogelschutz unter Beantwortung der nachfolgenden Fragen gebeten:

1. Als allgemein anerkannte Beurteilungsgrundlage für den vertretbaren Abstand zwischen WEA und Vogelschutzgebieten werden häufig die aktuellen Empfehlungen (2015) der „Länderarbeitsgemeinschaften der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW)“, bekannt als das „Helgoländer Papier“, angeführt. Teilt das Ressort diese Einschätzung?
2. Das Helgoländer Papier empfiehlt zwischen Vogelschutzgebieten mit hoher Bedeutung für den Artenschutz und einer WEA einen Abstand vom 10-fachen der Anlagenhöhe (im Falle der am Bultensee geplanten also ca. 1,8 km), mindestens jedoch 1200 m. Das dem Bauantrag für die Windenergieanlage (WEA) Bultensee beigefügte faunistisch-ökologische Gutachten konstatiert in der näheren Umgebung zwei Vogelschutzgebiete von hoher Relevanz, deren Ränder jedoch nur einen Abstand von 900 bzw. 600 m zur geplanten WEA aufweisen. Werden nach der Erkenntnis des Ressorts die laut „Helgoländer Papier“ geforderten Mindestabstände zwischen der schützenswerten Vogelpopulation und dem geplanten Windrad am Bultensee trotzdem eingehalten, oder werden sie unterschritten?
3. Wenn sie unterschritten werden: Wie bewertet das Ressort diesen Umstand im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Windrads?

Die Verwaltung berichtet dazu wie folgt:

Die Vorrangfläche für Windkraftanlagen nördlich des Bultensees wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom Februar 2015 in den Flächennutzungsplan aufgenommen. In dem diesem Beschluss vorangegangenen Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden unter anderem die naturschutzfachlichen Aspekte der vorgesehenen Vorrangflächen für Windenergie untersucht und die insbesondere zur Wohnnutzungen einzuhaltenden Abstände im Rahmen der Abwägungsentscheidung anhand von stadtweit geltenden Abgrenzungskriterien festgelegt. Der Flächennutzungsplan bildet jetzt, wie bei der geplanten Windenergieanlage am Bultensee, die Grundlage für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Zu 1.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist der Auffassung, dass die Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen der Länderarbeitsgemeinschaften der staatlichen Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier)¹, eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Vereinbarkeit der in dem Papier behandelten Vogelarten mit der Errichtung von Windenergieanlagen darstellt. Sowohl bei den in der Flächennutzungsplanung festzulegenden Grenzen von Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Außenbereich als auch in den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird auf der Grundlage naturschutzfachlicher Untersuchungen festgestellt, ob eine Vereinbarkeit der Planungen mit den Schutzzwecken von Schutzgebieten und/oder den im Umfeld der Standorte vorkommenden Vogelarten gegeben ist. Sofern sich dabei ergibt, dass die Grenzen der Lebensräume windenergieanlagensensibler und für ein Vogelschutzgebiet wertgebender Vogelarten innerhalb eines Vogelschutzgebietes nicht mit den Grenzen des Schutzgebietes übereinstimmen, wird der erforderliche Abstand zu den Grenzen eines Vogellebensraumes mit mindestens landesweiter Bedeutung zu Grunde gelegt.

Zu 2.

Im Umfeld des Standorts der am Bultensee geplanten Windenergieanlage befindet sich das Vogelschutzgebiet „Oberneulander Wümmeniederung“, welches nördlich der Bahnlinie Bremen – Hamburg liegt und einem Abstand von etwa 620 m zum Standort der Windenergieanlage aufweist. Das Vogelschutzgebiet „Wümmewiesen bei Fischerhude“ liegt in Niedersachsen mit einem Abstand von über 2.000 Meter zum Anlagenstandort. Die geplante Windenergieanlage soll eine Gesamthöhe von 176 m haben. Der nach dem Helgoländer Papier empfohlene Abstand zum Vogelschutzgebiet bzw. zu Gastvogellebensräumen beträgt das 10-fache der Anlagehöhe, also 1.760 m. Zum Vogelschutzgebiet in Niedersachsen wird dieser Abstand eingehalten.

Zum Vogelschutzgebiet Oberneulander Wümmeniederung wird der nach dem Helgoländer Papier zu einem Vogelschutzgebiet empfohlene Abstand nicht eingehalten. Die zum Flächennutzungsplan und zum Genehmigungsverfahren erstellten naturschutzfachlichen Untersuchungen haben gezeigt, dass von den wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes Zwergschwäne, der große Brachvogel und Kiebitze als Gastvögel nachgewiesen werden konnten. Für den Zwergschwan stellt der nordöstliche Bereich des Vogelschutzgebietes einen Gastvogellebensraum dar. Dieser Bereich hat einen Abstand von über 2.000 m zum Anlagenstandort. Die Art gilt darüber hinaus als nicht schlaggefährdet. Der Umfang des Vorkommens des großen Brachvogels lag unterhalb einer lokalen Bedeutung. Die Vorkommen lagen im nordöstlichen Bereich des Vogelschutzgebietes. Für den Kiebitz wurden lediglich regional bedeutsame Vorkommen nachgewiesen. Diese haben sich ebenfalls im nordöstlichen Bereich des Vogelschutzgebietes konzentriert. Bei den Brutvögeln werden die nach dem Helgoländer Papier empfohlenen Abstände eingehalten.

¹ Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), veröffentlicht unter http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf .

Zu 3.

Die nach dem Helgoländer Papier empfohlenen Abstände zu schützenswerten Gastvogellebensräumen werden eingehalten. Eine weitere Erörterung im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit ist daher nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.